



DBV-Win Fund

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	Gesellschaft	4
3.	Anlagegrundsätze	4
4.	Beteiligung am DBV-Win Fund	4
	i. Allgemeine Angaben zu den Aktien	4
	ii. Zeichnung von Aktien	5
	iii. Rücknahme von Aktien	5
	iv. Umtausch von Aktien.....	6
	v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien.....	6
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	7
	vii. Market Timing und Late Trading.....	7
5.	Anlagebegrenzungen	7
6.	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie Derivate	11
7.	Risikofaktoren	13
8.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Nachhaltigkeitsrisiken	18
9.	Nettovermögenswert	18
10.	Aufwendungen und Steuern	19
11.	Geschäftsjahr	24
12.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	24
13.	Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds	24
14.	Hauptversammlungen	24
15.	Informationen an die Anleger	25
16.	Verwaltungsgesellschaft	25
17.	Anlageverwalter	25
18.	Depotbank	25
19.	Zentrale Verwaltungsstelle	26
20.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	26
21.	Hauptbeteiligte	28
22.	Vertrieb	28
23.	Subfonds	30
	DBV-Win Fund EURO STOXX 50®	30
	DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM	32

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien am DBV-Win Fund zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) des DBV-Win Fund (die „Gesellschaft“) durch jegliche Personen in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Künftige Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 «Kosten und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem deutschen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Aktien sind an der Luxemburger Börse notiert.

Dieser Prospekt ist nicht für den öffentlichen Vertrieb im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich zulässig, da es sich bei der Gesellschaft um eine nichtregulierte Kollektivanlage handelt, für welche Werbung, wie in Abschnitt 238 und 240 des Financial Services and Markets Act 2000 beschrieben, nur in eingeschränkter Form zulässig ist. Im Falle eines Vertriebes im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich richtet sich dieser Prospekt ausschließlich an professionelle Anleger, vermögende Gesellschaften, vermögende Personengesellschaften, Vereine oder Stiftungen mit bedeutendem Vermögen sowie deren geeignete Anlagespezialisten (allesamt im Sinne der Financial Services and Markets Act 2000 [Financial Promotion] Order 2005 [in der jeweils gültigen Fassung]) sowie sämtliche anderen Personen, an welche die Abgabe zulässig ist. Für alle anderen Personen hat der Prospekt keine Gültigkeit. Bevor der Prospekt im, aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich verbreitet wird, muss sichergestellt werden, dass ein solcher Vertrieb rechtlich zulässig ist.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act of 1933 (der „1933 Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940, in seiner jeweils gültigen Fassung, noch gemäß anderem US-amerikanischen Bundesrecht registriert. Deshalb dürfen die Aktien der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher

Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Weiter hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, dass die Aktien weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihm angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act, (iii) eine Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine vom Erwerb ausgeschlossene Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung wird erst wirksam, wenn die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt wurden.

Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, eine Aktiengesellschaft, einen Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlassvermögen oder eine andere Körperschaft, wenn der Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „vom Erwerb ausgeschlossene Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht etwaige, für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23. «Subfonds» festgelegte Erwerbsanforderungen erfüllt (falls zutreffend), (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

2. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist als offener Organismus für gemeinsame Anlagen in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*société d'investissement à capital variable*“, „SICAV“) gemäß erstem Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) von der WinCom Versicherungs-Holding AG in Köln aufgelegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 1. Juni 1999 als rechtlich unselbständiger offener Organismus für gemeinsame Anlagen („Investmentfonds“ oder „Fonds Commun de Placement“) aufgelegt. Die Umwandlung des Investmentfonds in eine SICAV erfolgte, gemäß Artikel 110 (2) des Gesetzes vom 30. März 1988, durch Beschluss vom 1. September 2006 der Hauptversammlung der Anteilhaber. Durch diesen Beschluss haben die Anteilhaber des Investmentfonds ebenfalls beschlossen, den Investmentfonds den Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu unterstellen. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 119.446 beim Handelsregister Luxemburg («Registre de Commerce et des Sociétés», «RCS») eingetragen. Die Satzung wird auf der elektronische Plattform des RCS, dem «Recueil électronique des sociétés et associations» («RESA») veröffentlicht. Sie wurde letztmals am 28. Dezember 2016 angepasst, am 13. März 2017 im RESA veröffentlicht und ist in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 15. «Informationen an die Anleger» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt durch Beschluss durch die Aktionärsversammlung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt (nachfolgend die «Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 17. («Anlageverwalter») und 23. «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter übernommen.

Die Aufgaben der Zentralen Verwaltungsstelle wurden an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. delegiert.

Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21. «Hauptbeteiligte» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein «Subfonds» bezeichnet). Die Subfonds repräsentieren jeweils ein Portefeuille mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anleger und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Klassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die gegenwärtig ausgegebenen Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflage neuer Aktien werden in Kapitel 23. «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere in Kapitel 4. «Beteiligung am DBV-Win Fund» sowie in Kapitel 23. «Subfonds».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 23. «Subfonds» genannten Namen bezeichnet. Die Referenzwährung, in welcher der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien eines Subfonds berechnet wird, wird ebenfalls in Kapitel 23. «Subfonds» angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ – „KIID“) zu entnehmen.

3. Anlagegrundsätze

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell verwaltete Portefeuilles anzulegen. Dazu wird das Vermögen der Subfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Subfonds sind in Kapitel 23. «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen gemäß den gesetzlichen Anlagebeschränkungen wie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschrieben sowie den in Kapitel 5. «Anlagebegrenzungen» dieses Verkaufsprospektes angeführten Beschränkungen. Die einzelnen Subfonds verfolgen eine voneinander unabhängige Anlagepolitik.

Das angestrebte Anlageziel jedes Subfonds ist die maximale Aufwertung des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigen Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7. «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds errechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährung der einzelnen Subfonds wird in Kapitel 23. «Subfonds» angeführt.

4. Beteiligung am DBV-Win Fund

i. Allgemeine Angaben zu den Aktien

Innerhalb jedes Subfonds können eine oder mehrere Aktienklassen angeboten werden, die sich in verschiedenen Merkmalen unterscheiden können. Hierzu zählen z. B. die Verkaufsprovision, Kommissionen, Ertragsverwendungspolitik, Währung oder Anlegerzielgruppen.

Die Aktienklassen, welche für jeden Subfonds ausgegeben werden, zuzüglich der Gebühren und Aufschläge, welche im Zusammenhang mit den Aktien der Subfonds bzw. der Klassen anfallen, sind in Kapitel 23. «Subfonds» angeführt. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Weitere Angaben finden sich in Kapitel 10. «Kosten und Steuern».

Alle Aktien sind nur in unsertifizierter Form erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt.

Mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen werden die Aktienklassen in der Referenzwährung der Subfonds aufgelegt, auf die sie sich beziehen (eingehende Angaben in Kapitel 23. «Subfonds»).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, auf welche die betreffende Aktienklasse lautet. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, auf welche die betreffenden Aktien lauten. Weitere eingehende Angaben sind in Abschnitt ii. «Zeichnung von Aktien» aufgeführt.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. Die Anleger erhalten eine Depotbestätigung über die Verbuchung der Aktien bei der

Depotstelle ihrer Wahl (z. B. Bank bzw. Börsenmakler). Ansonsten können Aktien von den Anlegern direkt über ein Konto im Aktionärsregister gehalten werden, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Anleger gehalten wird. Aktien, die durch eine Depotstelle gehalten werden, können entweder auf ein Konto des betreffenden Anlegers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen, von der Gesellschaft genehmigten bzw., falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges angeführt ist, an den Clearing-Systemen Euroclear oder Clearstream Banking Systems S.A. beteiligten Depotstellen übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Anlegers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Verwaltungsrat ist im Interesse der Anleger zur Teilung oder Zusammenlegung von Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts anderes vereinbart wird, können Aktien an jedem Bankgeschäftstag, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des jeweiligen Subfonds erworben werden. Der Ausgabepreis wird am dem Bankgeschäftstag ermittelt, der auf den Bankgeschäftstag folgt, an dem der Zeichnungsauftrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen ist (nachfolgend der „Bewertungstag“). Sofern der Bewertungstag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Ausgabepreis am nächstfolgenden Bankgeschäftstag berechnet. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklasse am jeweiligen Bewertungstag zuzüglich einer Verkaufsprovision von höchstens 5% des Nettovermögenswertes je Aktie, und zuzüglich etwaiger Steuern.

Der Ausgabepreis wird auf die kleinste gängige Einheit, in welcher der Ausgabepreis ausgedrückt ist, aufgerundet.

Bei der Ausgabe von Aktien kann, falls erforderlich, die Verwaltungsgesellschaft Ausgabespesen zugunsten der Gesellschaft erheben. Diese Spesen decken die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben, insbesondere Stempelabgaben, usw.) ab, die der Gesellschaft im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen.

Schriftliche Zeichnungsanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vorgelegt werden.

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges angeführt ist, werden Zeichnungsanträge an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) (sog. „cut-off-Zeit“) festgestellt wurde. Es können frühere cut-off-Zeiten für an Vertriebsstellen gerichtete Zeichnungsanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstelle zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off-Zeit herauszufinden.

Falls ein Zeichnungsantrag nach der cut-off-Zeit an einem Bankgeschäftstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor der cut-off-Zeit des folgenden Bankgeschäftstages bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen.

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges angeführt ist, hat die Zahlung innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zu Gunsten der Bankkonten der Depotbank zu entrichten. Eingehende Angaben finden

sich auf dem Zeichnungsantrag. Die eventuell anfallende Scheckgebühr wird von dem Zeichnungsbetrag abgezogen, bevor dieser für den Erwerb von Aktien verwendet wird.

Zudem kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bei der Zeichnung Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung anstelle einer Geldleistung annehmen («Sachleistungen»), falls die angebotenen Wertpapiere der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen der betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angaben von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt sobald der Eingang des Ausgabepreises mit richtiger Valuta durch die Depotbank bestätigt wird. Ungeachtet der oben angeführten Bedingungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, dass der Zeichnungsantrag erst dann akzeptiert wird, wenn die verfügbaren Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Anleger anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Bruchteilbestände an Aktien zu verarbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und zeitweise oder dauerhaft die Ausgabe von Aktien auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere sind die Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen dauerhaft oder zweitweise zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Insbesondere sind die Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungen von vom Erwerb ausgeschlossenen Person abzulehnen.

Im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Zeichnungen zurückzuweisen und den Verkauf von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern dauerhaft oder zweitweise zu verbieten oder zu begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten, oder falls eine Zeichnung im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Insbesondere ist die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungen von vom Erwerb ausgeschlossenen Person abzulehnen (einschließlich aber nicht ausschließlich US Personen). Die Zeichnung, Übertragung oder Umwandlung von Aktien und jede zukünftige Transaktion soll nicht durchgeführt werden bis die Zentralverwaltung die notwendigen Informationen erhalten hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf „know your customer“ Unterlagen und Unterlagen im Kontext von Geldwäschepflichten.

Die Gesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Aktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

iii. Rücknahme von Aktien

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, wird die Gesellschaft Aktien grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Klasse des Subfonds zurücknehmen (gemäß der in Kapitel 9. «Nettovermögenswert» angeführten Berechnungsmethode). Die Berechnung dieses Nettovermögenswertes erfolgt an dem auf den betreffenden

Bankgeschäftstag unmittelbar folgenden Bewertungstag; ggf. wird eine Rücknahmegebühr abgezogen. Bei der Rücknahme von Aktien kann, falls erforderlich, die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmespesen zugunsten der Gesellschaft erheben, um die im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehenden Kosten zu decken («Rücknahmespesen»).

Rücknahmeanträge sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer anderen Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, werden Rücknahmeanträge an dem Bewertungstag abgerechnet, der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Eingang des Rücknahmeantrags bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor der cut-off-Zeit festgestellt wurde. Falls ein Rücknahmeantrag nach der cut-off-Zeit an einem Bankgeschäftstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor der cut-off-Zeit des folgenden Bankgeschäftstages bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen. Es können frühere cut-off-Zeiten für an Vertriebsstellen gerichtete Rücknahmeanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off-Zeit herauszufinden.

Aktienklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offen stehen, werden automatisch zurückgenommen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Subfonds gesorgt werden muss, erfolgt die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung, falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder auf Grund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien eine vom Erwerb ausgeschlossene Person ist, die alleine oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die vom Erwerb ausgeschlossene Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien. Der Verwaltungsrat kann von den Aktionären verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine vom Erwerb ausgeschlossene Person ist oder nicht. Weiter sind die Aktionäre verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftliche Eigentümer der von den besagten Aktionären gehaltenen Aktien aktuell oder zukünftig zu einer vom Erwerb ausgeschlossenen Person werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen Aktienrücknahmen vornehmen, falls diese Aktien von Anlegern gehalten werden, die zu deren Kauf bzw. Besitz nicht berechtigt sind.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unangemessene Verzögerung entsprechende Vermögenswerte verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bankscheck, falls möglich, durch Barauszahlung in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als der Währung, in der die betreffenden Aktien ausgegeben wurden, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Referenzwährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

iv. Umtausch von Aktien

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, können die Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds ihren Aktienbestand jederzeit zum Teil bzw. insgesamt in Aktien derselben Klasse eines anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Subfonds umtauschen, falls dies den Bedingungen der Aktienklasse entspricht, in welche umgetauscht wird (siehe Kapitel 23. «Subfonds»). Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt bis zu 3% des Nettovermögenswertes der umzuwandelnden Aktien. Die beim Umtausch der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und anderen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind.

Falls in Kapitel 23. «Subfonds» nichts Gegenteiliges vermerkt ist, haben Umtauschanträge ausgefüllt bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer anderen Vertriebsstelle, bis zur cut-off-Zeit an einem Bankgeschäftstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle einzugehen. Umtauschanträge, die nach der cut-off-Zeit an einem Bankgeschäftstag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag behandelt. Es können frühere cut-off-Zeiten für an Vertriebsstellen gerichtete Rücknahmeanträge gelten. Den Anlegern wird empfohlen, ihre Vertriebsstellen zu kontaktieren, um die jeweils geltende cut-off-Zeit herauszufinden.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Nettovermögenswerte der jeweiligen Aktien, die an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem Tag der Annahme des Antrags berechnet werden. Der Umtausch von Aktien wird nur an Bewertungstagen vorgenommen, an denen der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Devisenwechselspesen und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, falls:

- ein Großteil der Vermögenswerte des Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist,
- ein Großteil der Vermögenswerte nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre,
- ein Großteil der Vermögenswerte nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist,
- ein Großteil der Vermögenswerte nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können,
- die Preise eines Großteils der Bestandteile des Basiswerts eines außerbörslichen Derivategeschäfts und/oder der Preis des Basiswerts eines Derivategeschäfts selbst und/oder die anwendbaren Techniken zur Darstellung eines Engagements in einem derartigen Derivat nicht sogleich und/oder präzise festgestellt werden können,

- f) ein Zustand vorliegt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Ausnahmezustand darstellt oder die Veräußerung eines Großteils der einem Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte unmöglich macht, oder
- g) nach Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie, der Ausgabe von Aktien, der Rücknahme von Aktien und/oder des Umtauschs von Aktien auf Ebene des Master-Fonds, in den der Subfonds in seiner Eigenschaft als zugehöriger Feeder-Fonds investiert.

Anleger, die den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen. Jede Aussetzung wird ebenfalls wie in Kapitel 15. «Informationen an die Anleger» beschrieben veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Zeichnungsantrags an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren, wobei es im freien Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder auch beim Vorliegen aller Nachweise, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen:

- a) Bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- b) Bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens (z.B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Anteile nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Anteilhaber des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung und einen Nachweis über die Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Gewerbetreibende des Finanzsektors sind oder aber Gewerbetreibende des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU, EWR und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der

Identifikationspflichten durch ihre Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

vii. Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit «Market Timing» verbunden sind (d.h. eine Verhaltensweise, durch die ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Aktien vornimmt und er hierdurch Vorteile aus Zeitunterschieden zieht und/oder Fehler oder Schwächen in der Ermittlung des Nettoinventarwertes ausnutzt).

Die Gesellschaft erlaubt darüber hinaus keine Praktiken in Bezug auf «Late Trading» (d.h. die Abwicklung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages nach der cut-off-Zeit des jeweiligen Bewertungstages und die Abwicklung solcher Anträge zu einem für diesen Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert). Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass solche Praktiken die Bestimmungen dieses Prospekts verletzen, nach denen ein Zeichnungs-, Rücknahme und Umtauschanträge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt werden.

Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge eines Anlegers zurückzuweisen, der nach Ansicht der Gesellschaft verdächtig ist, diese Praktiken zu nutzen und etwaige, zum Schutz der übrigen Anleger erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

5. Anlagebegrenzungen

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente innerhalb der EU im Sinne von Artikel 4, Abs. 1 Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzdienstleistungen;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher nicht der EU angehört, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher nicht der EU angehört und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die

- Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde denjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht der EU angehört, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den festgelegten Kriterien des in der EU geltenden Gemeinschaftsrechtes einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den für die Gesellschaft zuständigen Überwachungsbehörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (Euro 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierter Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder falls es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Unabhängig von den in Ziffer 1) festgesetzten Anlagebegrenzungen darf jeder Subfonds:
- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Ziffer 1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b) daneben auch akzessorisch flüssige Mittel in unterschiedlichen Währungen halten.
- 3) Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen der jeweiligen Subfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portefeuilles jedes Subfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten erlaubt. Dabei kann jeder Subfonds, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23. „Subfonds“ zum Zweck der (i) Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portefeuilles und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtlich derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen. Weiter darf jeder Subfonds gemäß den nachstehenden Vorschriften Devisengeschäfte abschließen und/oder andere Instrumente (Call- und Put-Optionen) und/oder Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
- Das Gesamtrisikopotential kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23. „Subfonds“ berechnet werden. Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotentials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen. Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potentiellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23. Subfonds“ hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Gesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgebenden Rundschreiben oder Vorschriften.

- a) Jeder Subfonds darf in diesem Zusammenhang Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.

Außerdem darf jeder Subfonds Call-Optionen auf Wertpapieren, Börsenindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten verkaufen, wenn sich diese direkt auf das zugrunde liegende Gesellschaftsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden.

Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente muss der Gegenwart der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal 12 Monaten abgedeckt sein.

- b) Jeder Subfonds darf zur allgemeinen Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
- c) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und innerhalb der in dieser Ziffer 3) vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps) vornehmen, falls dies im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles geschieht, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Unter keinen Umständen darf ein Subfonds bei diesen Transaktionen von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweichen. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettvermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten.
- d) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken (gegenüber seiner jeweiligen Referenzwährung) darf jeder Subfonds Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Der Sicherungszweck solcher Transaktionen setzt eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert des Subfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Subfonds enthalten sind.

Weiterhin kann jeder Subfonds eine andere Währung (Exposurewährung) gegen die Referenzwährung absichern, indem er anstelle der Exposurewährung eine andere eng mit ihr korrelierte Währung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Währungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden.

Unter der Voraussetzung, dass ein Subfonds bei diesen Transaktionen nicht von seinen in diesem Prospekt genannten Anlagezielen und seiner Anlagepolitik abweicht, kann jeder Subfonds ebenfalls eine Währung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafür mehr von einer anderen Währung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschäfte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwünschten Währungs- und Anlageexposures eingesetzt werden.

Ein Subfonds darf nicht mehr Währungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen beträgt; dies sowohl im Hinblick auf eine einzelne Währung als auch im Hinblick auf das gesamte Währungsexposure.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettvermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte sowie gezahlte Prämien, das Ausfallrisiko der Gegenparteien, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Derivate, welche zur anteiligen oder vollständigen Absicherung von Portfoliopositionen gegen Änderungen des

Marktrisikos getätigt werden, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Möglichkeit ist ausschließlich den Fällen vorbehalten, in denen ein offensichtlicher und zweifelsfreier Verminderungseffekt des Risikos festgehalten werden kann. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 3) mit berücksichtigt werden.

Alle Instrumente und Verträge, auf die in Ziffer 3) verwiesen wird, müssen den in Ziffer 1) Absatz g) vorgesehenen Ansprüchen Genüge leisten.

- 4)a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Prozentsätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1) Absatz f) ist, 10% des Nettovermögens
- und ansonsten 5% des Nettovermögens.

- b) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Begrenzung von Ziffer 4) Absatz a) darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Vermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung investieren oder
- Risiken auf OTC-Derivate eingehen, die in Bezug auf diese Einrichtung bestehen.

- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Staat, der nicht der EU angehört, oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Begrenzung von 10% wird auf 25% angehoben für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Ziffer 4) Absatz c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 4) Absatz a) außer Betracht. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Begrenzungen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen

Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen höchstens 20% des Nettovermögens des Subfonds erreichen.

- f) **Die Begrenzung auf 10% gemäß Ziffer 4) Absatz a) erhöht sich auf 100%, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und/oder der Gruppe der Zwanzig („G20“) ist, der Sonderverwaltungszone Hong Kong der Volksrepublik China oder von Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Unbeschadet der in Ziffer 7) festgelegten Anlagegrenzen kann ein Subfonds die in dieser Ziffer 4) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% anheben, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die oben festgelegte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an den geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- 5) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder OGA („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) anlegen, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23. „Subfonds“ keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Wenn in Kapitel 23. «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamt Nettovermögens eines Subfonds in Anteile eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamt Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Erwirbt ein Subfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft bzw. einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die vorliegende Gesellschaft entweder durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die vorliegende Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser verbundenen Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.

- 6)a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Außerdem darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 10% der Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien im Zeitpunkt des Erwerbes nicht ermitteln lässt.

Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher nicht der EU angehört, ausgegeben oder garantiert werden,
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören,
- Aktien, durch die ein Subfonds Anteil am Kapital eines Unternehmens erwirbt, dessen Geschäftssitz sich in einem Land außerhalb der EU befindet und das seine Vermögenswerte größtenteils in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn die zuständige Rechtsprechung andere Möglichkeiten der Anlage in Wertpapiere der Emittenten dieses Landes ausschließt. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der EU ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4) Absätze a) bis e), Ziffer 5) und Ziffer 6) Absätze a) und b) aufgeführten Einschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens,
 - b) für einen Betrag, der 10% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur für kurze Zeit geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portefeuilles darf jeder Subfonds jedoch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rundschreiben der CSSF 08/356, 11/512, 14/592 sowie der Verordnung (EU) 2015/2365 (die „SFTR“) aus seinem Vermögen Wertpapiere ausleihen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Absätze e), g) und h) dieses Kapitels genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, ist es der Gesellschaft erlaubt, das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit zu verpfänden oder zu übertragen.

- b) Zusätzlich kann die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds als Sicherheit gegenüber einer Gegenpartei von Transaktionen mit OTC-Derivaten oder anderen an einem geregelten Markt gehandelten in Abschnitt 1 Buchstaben a, b und c genannten derivativen Finanzinstrumenten verpfänden oder übertragen, mit dem Ziel, dass der Subfonds die Zahlung und seine Performance aus seiner Verpflichtung gegenüber der entsprechenden Gegenpartei sichern kann. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z.B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bereitstellungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit oder Übersicherung – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei unterliegen und kann nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte bestehen.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4) angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Gesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen ihre Aktien angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

6. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie Derivate

Allgemeine Bestimmungen

Zum Stand dieses Verkaufsprospektes kann die Gesellschaft für einen Subfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern dies ausdrücklich im subfondsbezogenen Teil von Kapitel 23. „Subfonds“ s erwähnt ist.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften geht die Gesellschaft keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der SFTR ein. Auch werden keine Gesamtrendite-Swaps eingesetzt. Sollte die Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, weitere Wertpapierfinanzierungsinstrumente oder Gesamtrendite-Swaps einzugehen, so wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Wertpapierleihgeschäfte

Gemäß der im obenstehenden Kapitel 5. „Anlagebegrenzungen“ und unter Berücksichtigung der in Kapitel 23. „Subfonds“ beschriebenen Anlagepolitiken des jeweiligen Subfonds, kann die Gesellschaft für einen bestimmten Subfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern dies ausdrücklich im jeweiligen subfondsbezogenen Teil von Kapitel 23. „Subfonds“ erwähnt ist. Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den jeweiligen Subfonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Insbesondere sollten diese Wertpapierleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Subfonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Subfonds verursachen.

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Geschäften, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere auf den Leihnehmer mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Da Wertpapierleihgeschäfte aus der Übertragung von Eigentum an Wertpapieren an den Leihnehmer bestehen, unterliegen diese Wertpapiere nicht länger der Verwahrung und Aufsicht der Depotbank. Jedoch unterliegen die im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts unter Vollrechtsübertragung von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten der Verwahrung und Aufsicht der Depotbank. Bei anderen Arten der Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer verwahrt werden, welcher umsichtiger Aufsicht unterliegt und nicht in Verbindung zum Sicherheitengeber steht.

Die Gesellschaft kann nur Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im jeweiligen subfondsbezogenen Teil von Kapitel 23. „Subfonds“ angegeben, liegt der voraussichtliche Anteil des Vermögens eines Subfonds, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, zwischen 0 und 30 % des Nettovermögens dieses Subfonds. Unter besonderen Umständen und sofern nicht anders im jeweiligen subfondsbezogenen Teil von Kapitel 23. „Subfonds“ angegeben, kann dieser Anteil 75 % des Nettovermögens dieses Subfonds betragen. Der tatsächliche Anteil hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie beispielsweise der Wert der relevanten Wertpapiere, die von diesem Subfonds gehalten werden, sowie die Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte eines Subfonds auf einem angemessenen Niveau bleibt oder dass sie berechtigt ist, die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren in einer Weise zu fordern, die es ihr ermöglicht, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte neben den oben genannten Bedingungen mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- (i) Die Gegenpartei einer Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss ein Finanzinstitut jeglicher Rechtsform mit einer Mindestbonitätsbewertung von AA- (S&P) und/oder Aa₃ (Moody's) sein, dass auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, seinen Gesellschaftssitz in einem Mitgliedsstaat der OECD hat und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die von der CSSF als gleichwertig mit einer dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden angesehen wird.
- (ii) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur direkt tätigen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, welches auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen gleichwertig angesehen wird.
- (iii) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen werden können und der jeweilige Vertrag jederzeit beendet werden kann.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Wertpapierleihgeschäften sowie das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten müssen bei Berechnung der in Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ dargelegten Gegenparteigrenzen berücksichtigt werden. Das Gegenparteiisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der zu Marktpreisen bewertete Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge den Betrag übersteigt, der dem Gegenparteiisiko ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die Gegenparteien Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Wertpapierleihgeschäfte stellen, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischen Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederranlage von Sicherheiten“ beschrieben werden. Angemessene Bewertungsabschläge

werden in Einklang mit der Strategie zu Bewertungsabschlägen der Gesellschaft vorgenommen.

Alle Erträge, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Subfonds gezahlt werden. Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister der Gesellschaft sowie für andere eingeschaltete Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Wertpapierleihgeschäften der Gesellschaft erbringen, als Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung von Wertpapierleihgeschäften erzielten Netto-Einkünfte des jeweiligen Subfonds berechnet werden. Das durch Wertpapierleihgeschäfte erzielte Einkommen wird zu 50% dem beteiligten Subfonds und zu 50 % dem Beauftragten des Wertpapierleihgeschäfts gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften nicht beteiligt. Detailliertere Angaben hierzu finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Der Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte ist Mitglied der Credit Suisse Gruppe.

Derivate

Zusätzlich zu den Direktinvestitionen können für jeden Subfonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte (mit der Ausnahme von Gesamtrendite-Swaps) zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Darüber hinaus können die Subfonds aktiv ihre Fremdwährungsexposures durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente verwalten.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Wertpapierleihgeschäften sowie das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten müssen bei Berechnung der in Kapitel 5 „Anlagebegrenzungen“ dargelegten Gegenparteigrenzen berücksichtigt werden. Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der zu Marktpreisen bewertete Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge den Betrag übersteigt, der dem Gegenparteirisiko ausgesetzt ist.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Subfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Wertpapierleihgeschäften erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Sicherheiten, die von der Gesellschaft erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Haircut Strategien angewandt werden.

- (iii) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber eines bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds unter Berücksichtigung aller enthaltenen Sicherheiten. Abweichend vom vorstehenden Diversifizierungserfordernis kann ein Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von Brasilien oder Singapur oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Subfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten sollten. Einem Subfonds ist es gestattet, für mehr als 20% seines Nettovermögens Sicherheiten, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, der Mitglied der OECD oder von Brasilien oder Singapur oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, entgegenzunehmen.
- (vi) Als Sicherheit akzeptierte Schuldverschreibungen unterliegen keiner Mindestanforderung hinsichtlich ihrer Laufzeit.
- (vii) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (viii) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (ix) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Generell muss die Sicherheit in einer der folgenden Arten geleistet werden:

- (i) Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G7 Mitgliedsstaaten), nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, mit einer Mindestbonitätsbewertung von A+ (S&P) und/oder A1 (Moody's),
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden,
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in unten unter den Punkten (v) und (vi) aufgeführte Schuldverschreibungen/Aktien anlegen,

- (v) Schuldverschreibungen mit einer Mindestbonitätsbewertung von AA- (S&P) und/oder Aa3 (Moody's), die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten, oder
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Wiederanlage von Sicherheiten

- (i) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)
Von der Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (ii) Barsicherheiten (Cash Collateral)
Für den jeweiligen Subfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in liquide Vermögenswerte investiert werden, die im CSSF-Rundschreiben 13/559 sowie die Richtlinien der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA über ETFs und andere OGAW-Themen („ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues“; ESMA/2012/832) genannt werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein und mit den oben dargelegten Anlagebegrenzungen für unbare Sicherheiten übereinstimmen.

Durch die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten kann der betroffene Subfonds einen Wertverlust erleiden. Sollte die Wiederanlage erhaltener Sicherheiten zu einem Wertverlust dieser Sicherheiten führen, müsste die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des betroffenen Geschäfts (und damit zum Zeitpunkt der Rückgabe der erhaltenen Sicherheiten) die Differenz zwischen dem aktuellen Wert dieser (zurückzugebenden) Sicherheiten und ihrem Wert bei Erhalt aus dem Vermögen des jeweiligen Subfonds kompensieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäften für den jeweiligen Subfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Hierbei wird die Gesellschaft für die verschiedenen Transaktionsarten den nachfolgend dargelegten Mindestumfang der jeweiligen Sicherheiten verlangen.

Transaktionsart	Umfang der Sicherheiten (im Verhältnis zum Volumen der betreffenden Transaktion)
OTC Derivate	100 %
Wertpapierleihe	100 %

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden nach dem Tageswertprinzip (mark-to-market) an jedem Bewertungstag aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Subfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Wenn der Wert der Sicherheiten unter die Deckungsforderungen sinkt, werden tägliche Nachschussleistungen genutzt.

Im Rahmen der Strategie der Gesellschaft zu Bewertungsabschlägen werden hierbei die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Mittel (ausschließlich in Währungen der G7 Mitgliedsstaaten); ein Abschlag wird nur bei Sicherheiten vorgenommen, die nicht der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds entsprechen	0,5% - 1%
Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, mit einer Mindestbonitätsbewertung von A+ (S&P) oder A1 (Moody's)	0,5% - 5%
Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem „AAA“ Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden	0,5% - 1%
Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die unten aufgeführten	15 %
Schuldverschreibungen/Aktien anlegen	
Schuldverschreibungen mit einer Mindestbonitätsbewertung von AA- (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten	1% - 8%
Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind	15 %

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren. Sie sollten sich in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können, selbst informieren oder gegebenenfalls ihre Anlageberater hinzuziehen (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 10 «Kosten und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in der Gesellschaft den normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen erwirtschaftete Einkommen kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds auch tatsächlich erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung der Vergangenheit stellt keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Subfonds und dem daraus erwirtschafteten Einkommen im Wert variieren.

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Wohnortes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat auf den zugehörigen Währungswechselgeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Da der Nettovermögenswert jedes Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, wird die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land abhängen, in dem diese Währung in Umlauf ist.

Aktienwerte

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien, (und aktienähnlichen) Wertpapieren umfassen größere Marktpreisschwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den untergeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Zu berücksichtigen sind ebenfalls Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und andere Beschränkungen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portefeuille nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portefeuille ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder von anderen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Eine Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds würde den Wert bestimmter Wertpapiere im Portefeuille, die auf diese Währung lauten, reduzieren.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko des Subfonds gegen seine jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese

Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die im Folgenden genannten Risiken können ebenfalls in Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren auftreten:

- Emittenten unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen kann in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Wertpapierhändler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten zu investieren.
- Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist, und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft auf Grund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portefeuille nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds auf Grund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portefeuille ergeben, oder, falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies möglicherweise zur Haftpflicht gegenüber dem Käufer führen.
- Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als in dem Land, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Schwer realisierbare Vermögenswerte

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Gesamtnettovermögens eines jeden Subfonds in Wertpapiere investieren, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher passieren, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne weiteres verkaufen kann. Außerdem kann es vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere geben. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln, und auch bei diesen Papieren kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer realisierbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «tägliche Obergrenze» bezeichnet werden. Wenn der Kurs eines Terminkontrakts bis auf den Grenzpunkt steigt oder fällt, kann die Gesellschaft daran gehindert werden, ungünstige Positionen unverzüglich glattzustellen, was zu Verlusten führen kann.

Kleine bis mittlere Unternehmen

Die Subfonds können auch in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Konzentration auf bestimmte Länder

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Verfehlen der Zusammensetzung eines Indexes

Es ist beabsichtigt, zu versuchen, dass jeder Subfonds die Rendite des Wertpapierindexes erreicht, welcher für ihn als Referenz ausgewählt wurde. Anleger sollten sich aber bewusst sein, dass bei der Gesellschaft Kosten und Gebühren anfallen, welche die Rendite dementsprechend belasten, und dass bei Zahlung von Dividenden durch die Emittenten der Wertpapiere der Ertrag der Gesellschaft durch Quellensteuern gemindert werden kann, wobei diese nicht in der Rendite des betroffenen Indexes berücksichtigt werden.

Obwohl die Gesellschaft im Fall von Änderungen in der Zusammensetzung des Indexes versuchen wird, diejenige des Portefeuilles des jeweiligen Subfonds anzupassen, sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass zwischen der Änderung der Zusammensetzung des Indexes und der entsprechenden Berichtigung der Zusammensetzung des Portefeuilles des Subfonds in der Regel eine Zeitspanne verstreichen wird.

Um die Rendite des Indexes zu erreichen, wird die Gesellschaft ebenfalls Derivate einsetzen. Trotzdem gibt es, wie unten dargelegt, Gründe dafür, dass Futures-Preise sich anders entwickeln als die der Wertpapiere auf die sich die Futures beziehen. Deshalb kann keine Gewähr übernommen werden, dass zu jeder Zeit die Rendite des betroffenen Subfonds mit derjenigen des Referenzindex identisch ist.

Zins- und Wechselkursschwankungen

Jeder Subfonds kann Absicherungsstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, abzusichern und um sich gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, zu schützen.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, wird sich aufgrund von Zins- und Wechselkursschwankungen verändern. Abgesehen von dem Ausmaß, in dem die Werte von Wechselkursschwankungen betroffen sein können, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen steigen wird. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fallen wird. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt auch von dem Zinsumfeld des Landes ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, wird die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land abhängen, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führen wird. Ein Zinsanstieg oder eine Abwertung von Nicht-Referenzwährungen im Vergleich zur Referenzwährung wird dagegen in der Regel zu einer Wertminderung der Anlagen eines Subfonds in anderen als der Referenzwährung führen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Einfachheit mit der Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position aufgelöst werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Subfonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Preis zu veräußern, der gleich dem geschätzten Wert ist oder nah am geschätzten Wert liegt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die durch die Unmöglichkeit der Veräußerung von Anlagen bedingte Unfähigkeit eines

Subfonds, genügend Mittel zu beschaffen, um einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Im Allgemeinen wird die Gesellschaft nur Investitionen tätigen, für die ein liquider Markt existiert oder die jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Nichtsdestotrotz können Investitionen unter bestimmten Umständen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, wie beispielsweise ungünstigen Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine bestimmte Gegenpartei oder den Markt allgemein betreffen, sowie rechtliche, regulatorische oder vertragliche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs gewisser Instrumente. Zudem kann ein Subfonds in außerbörsliche (OTC) Finanzinstrumente investieren, die generell dazu neigen, weniger liquide zu sein als Instrumente, die an der Börse notiert und gehandelt werden. Kursnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatil sein als Notierungen für liquide Instrumente und für größere Spannen zwischen Angebot- und Nachfragepreis sorgen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Beteiligungen können zu einem Verlust für einen Fonds sorgen und/oder die Fähigkeit der Gesellschaft einschränken, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

Gesetze und Verordnungen

Die Gesellschaft kann zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und geänderte Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Verordnungen, Praktiken und Gepflogenheiten, Nichtbeachtung oder Verletzungen von Gesetzen seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, Nichtvorhandensein oder Unwirksamkeit von Entschädigungsleistungen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung der bestehenden Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung der Gesetze haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Subfonds und ihre Geschäftstätigkeit.

Verwahrungsrisiko

Das Verwahrungsrisiko beschreibt das Risiko der grundsätzlichen Möglichkeit, dass der Zugang der Gesellschaft zu verwahrten Vermögenswerten im Falle der Insolvenz oder fahrlässigen, täuschenden oder betrügerischen Geschäften der Depotbank oder Unterverwahrstelle teilweise oder vollständig entzogen werden kann,

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Instrumenten und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels der Gesellschaft dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt.

Futures-Verträge und Optionen auf Futures können von illiquiden Marktsituationen betroffen sein, falls die Aktivität auf dem Markt zurückgeht oder die täglichen Schwankungen eine festgesetzte Grenze erreicht haben. Die meisten Futures-Börsen begrenzen die Schwankungen der Preise der Futures-Kontrakte durch Regeln, die als «tägliche Limite» bezeichnet werden. Während eines gleichen Tages dürfen keine Geschäfte ausgeführt werden, bei denen die Preise diese Limite überschreiten. Falls der Preis eines Futures-Kontraktes diese Limite überschreitet oder gegebenenfalls unterschreitet, können keine Positionen mehr eingegangen oder liquidiert werden. In der Praxis ist es vorgekommen, dass sich Futures-Preise während mehrerer Tage außerhalb dieser Limite bewegt haben, ohne dass es wesentliche Transaktionen gegeben hätte. Solche Vorkommnisse könnten die Gesellschaft daran hindern, ungünstige Positionen schnell glattzustellen, und dies könnte dementsprechend für die Gesellschaft Verluste und eine entsprechende Minderung des Nettovermögenswertes der Aktien zur Folge haben.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Gegenparteirisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den jeweiligen Subfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Subfonds geschlossen werden.

Sofern die Gesellschaft für einen Subfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, (mit Ausnahme von Gesamtrendite-Swaps und Differenzkontrakte (CFD)) abschließt, unterliegt sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt den jeweiligen Subfonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Subfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Gesellschaft ihre Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraumes sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die Geschäfte beispielsweise durch Insolvenz entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden bzw. beendet werden müssen.

Das Gegenparteirisiko kann steigen, wenn ein Subfonds Wertpapierleihgeschäfte eingeht.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen

Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Aktionäre eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Aktionäre führen, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für den Subfonds verursachen.

Spezifische Risiken bei Wertpapierleihgeschäften sowie im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Subfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Subfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte eines Subfonds auf Grund von Wertpapierleihgeschäften werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass die Gesellschaft erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust für den jeweiligen Subfonds führen könnte. In einem solchen Fall könnte der betroffene Subfonds unter anderem aufgrund von fehlerhafter Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklung, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Verluste verzeichnen. Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kann die Fähigkeit eines Subfonds seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Wertpapierleihgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Für einen Subfonds könnten Wertpapierleihgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers oder innerhalb der Credit Suisse-Gruppe abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierleih- und

Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für den jeweiligen Subfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des Subfonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten werden von der Gesellschaft in Einklang mit ihrer Risikomanagementpolitik identifiziert, überwacht und gemindert.

Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Auch wenn die Gesellschaft versucht, diese Risiken durch die Anwendung angemessener Bewertungsabschlüsse, durch tägliche Bewertung der Sicherheiten und durch Anforderung qualitativ hochwertiger Sicherheiten zu reduzieren, kann ein solches Risiko nicht vollständig vermieden werden.

Sicherheiten, die im Zuge einer Eigentumsübertragung erhalten werden, werden von der Depotbank gemäß der Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrages Agreement verwahrt. Sicherheiten können auch von einem Drittverwahrer gehalten werden, der der umsichtigen Aufsicht unterliegt und nicht in Verbindung zum Sicherheitengeber steht. Die Einbindung eines Drittverwahrers kann zusätzliche operationelle Risiken, Clearing-Risiken wie auch Abwicklungs- und Gegenpartierisiken mit sich bringen.

Mit der Wiederanlage von Barsicherheiten, welche die Gesellschaft aufgrund von derivativen OTC Geschäften oder Wertpapierleihgeschäften erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welche die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Subfonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre die Gesellschaft für Rechnung des betroffenen Subfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Subfonds resultieren würde.

Operationelle Risiken

Wertpapierleihgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere den Bestimmungen des FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft möglicherweise von allen Anlegern die Vorlage von Nachweisen ihres steuerlichen Wohnsitzes und sonstige als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die vorstehend genannten Vorschriften einzuhalten.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu fordern, die von der Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen benötigten personenbezogenen Daten unverzüglich bereitzustellen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder die Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer unverzüglich zu bestimmen;
- personenbezogene Daten einer Steuerbehörde mitzuteilen, wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist oder von dieser Behörde verlangt wird, und
- Zahlungen von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär hinauszuzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder den einzubehaltenden richtigen Betrag zu bestimmen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «CRS») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «CRS-Gesetz») verankert ist.

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, haben feststehende Begriffe die Bedeutung, die ihnen im CRS-Gesetz gegeben wurde.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist die Gesellschaft ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen» und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFU»)) beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «Informationen»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «kontrollierende Person» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «kontrollierende Person» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet

werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Analog verpflichten sich die Aktionäre, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

8. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die *Sustainable Finance Disclosure Regulation* oder "SFDR"), müssen Finanzmarktteilnehmer die Art und Weise offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Subfonds.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance- („ESG“) Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der von den Subfonds getätigten Investitionen haben kann („**Nachhaltigkeitsrisiko**“).

Ein solches Risiko hängt hauptsächlich mit klimabezogenen Ereignissen zusammen, die sich aus dem Klimawandel (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) ergeben, was zu unerwarteten Verlusten führen kann, die sich auf die getätigten Investitionen und die finanzielle Situation des Subfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Governance-Mängel (z. B. wiederkehrender erheblicher Verstoß gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) kann sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Anlageentscheidung und Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und / oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, hat dies im Allgemeinen negative Auswirkungen auf seinen Wert oder einen vollständigen Wertverlust zur Folge.

Diese Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt daher auf Portfolioebene. Weitere Details und spezifische Informationen befinden sich im jeweiligen subfondsspezifischen Anhang des Kapitels 23. „Subfonds“.

Die Subfonds der Gesellschaft verfolgen keine spezielle ESG-Anlagestrategie und Nachhaltigkeit ist weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses der Subfonds. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliche wirtschaftliche Aktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Funktion der Anlageverwaltung der von ihr verwalteten Fonds und kann als solches derzeit nicht auf ausreichende ESG-Informationen zurückgreifen, um mit angemessener Genauigkeit negative Nachhaltigkeitseffekte unter Berücksichtigung aller von ihr beauftragten Anlageverwalter zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen

auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 SFDR nicht direkt und auf ihrer Ebene zu berücksichtigen.

9. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» angegeben ist, in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrates an jedem Bankgeschäftstag bestimmt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind. Falls Bewertungstage gleichzeitig als übliche Feiertage in Ländern gelten, deren Börsen oder Märkte für die Bewertung vom größten Teil des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Subfonds auf die einzelnen Aktienklassen verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklassen, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse geschieht durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Die Vermögenswerte jedes Subfonds werden wie folgt bewertet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» vermerkt ist:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Steht kein solcher Kurs für einen bestimmten Handelstag zur Verfügung, kann auf den Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem letzten Geld- und dem letzten Briefkurs) oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch ein Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern besteht, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Anteile bzw. Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile bzw. Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile bzw. Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.

- g) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- h) Credit-Default-Swaps werden nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis bewertet. Die Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.
- i) Flüssige Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- j) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments oder eines Wertpapiers mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs, bzw. vom Kurs im Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit einer Anlage zwölf Monate unterschreitet, unter Beibehaltung der resultierenden Anlagerendite sukzessive dem Rücknahmepreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zu Kursen, die an jeweiligen Bewertungstag um 17:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden, umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung der Währungskursrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertete Regeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des jeweiligen Subfonds zu erreichen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls in anderen Währungen zu Kursen, die an jeweiligen Bewertungstag um 17:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bestimmt werden, umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Euro berechnet.

10. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Besteuerung der Gesellschaft

Zeichnungssteuer

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg und den darin vorgenommenen Änderungen.

Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p.a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Ein jährlicher Satz von 0,01% gilt gleichwohl für:

- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten sind;
- einzelne Subfonds, deren ausschließlicher Gegenstand gemeinsame Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten sind; und
- einzelne Subfonds sowie einzelne Aktienklassen, sofern die Aktien solcher Subfonds bzw. Aktienklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind (im Sinne der Definition gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Voraussetzungen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Regulierungsbehörde ergeben).

Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert der einzelnen Subfonds am Ende jedes Quartals.

Ebenfalls von der Zeichnungssteuer ausgenommen sind:

- der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds in Bezug auf Aktien oder Anteile, die in anderen OGA gehalten werden, vorausgesetzt dass diese Aktien oder Anteile bereits Gegenstand der Zeichnungssteuer waren;
- einzelne Subfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portefeuilles neunzig (90) Tage nicht übersteigt, und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur die Bestnote erhalten haben; und
- Subfonds, deren Aktien (i) Instituten für die berufliche Altersvorsorge vorbehalten sind, oder vergleichbare Anlagevehikel, die auf Initiative derselben Gruppe zum Nutzen der Mitarbeiter aufgelegt wurden, sowie (ii) Organismen derselben Gruppe, die gehaltene Gelder investieren, um ihren Mitarbeitern Altersversorgungsleistungen zu bieten.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der Gesellschaft unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Quellensteuer

Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht gibt es keine Steuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Auszahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Es wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Aktionäre erhoben. Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Erbringung anderer Dienstleistungen für die Gesellschaft könnte mehrwertsteuerpflichtig sein und die Registrierung der Gesellschaft für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich machen, damit die zu entrichtende Mehrwertsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw. in gewissem Umfang auch Güter), die im Ausland erworben wurden, geprüft werden kann.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind in Luxemburg prinzipiell nicht mehrwertsteuerpflichtig, insofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien zusammenhängen und demgemäß keine Zahlung für die Erbringung steuerpflichtiger Dienstleistungen darstellen.

Besteuerung der Aktionäre

Einkommensteuer

Aktionäre werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie Aktien lediglich besitzen und/oder veräußern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

Aktionäre unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg

Dividenden und sonstige Zahlungen aus Aktien an Aktionäre mit Wohnsitz in Luxemburg, die natürliche Personen sind und im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit agieren, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die solche Aktionäre – die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln – durch die Veräußerung von Aktien erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne werden als spekulativ betrachtet und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, sofern die Aktien binnen sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, sofern ein Aktionär, der eine natürliche Person mit Wohnsitz in Luxemburg ist, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Eigenkapitals der Gesellschaft hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Aktionär eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräußerers (bzw. der Veräußerer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben 5-Jahres-Zeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäß den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Aktionär – der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt – durch die Veräußerung von Aktien erzielt, unterliegen den üblichen Einkommensteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem niedrigsten Anschaffungs- oder Buchwert.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (société de capitaux) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Aktionäre, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen von daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg

Aktionäre ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien.

Eine nicht in Luxemburg eingetragene Gesellschaft, die in Luxemburg über eine permanente Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügt, der die Aktien zugerechnet werden können, hat erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Aktien in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen

oder geschäftlichen Tätigkeit agieren und in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Aktien zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme und dem niedrigsten Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Aktien.

Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Aktionär bzw. ein nicht in Luxemburg ansässiger Aktionär, der in Luxemburg eine permanente Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Aktien zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Aktien, es sei denn, der Aktionär ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 21. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (vii) ein Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005. Allerdings bleiben (i) Verbriefungsgesellschaften luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) Gesellschaften gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture Capital-Vehikel und (iii) Pensionsfonds gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 13. Juli 2005 einer Mindestvermögenssteuer unterworfen.

Eine Mindestvermögenssteuer wird auf Gesellschaften erhoben, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben. Für Gesellschaften, bei denen die Summe der Finanzanlagen, übertragbaren Wertpapiere und Cash 90% des jeweiligen Bruttogesamtvermögens und 350.000 EUR übersteigt, wird die Mindestvermögenssteuer auf 3.210 EUR festgesetzt. Für alle anderen Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben und die nicht in den Anwendungsbereich der 3.210 EUR Mindestvermögenssteuer fallen, beträgt die Mindestvermögenssteuer in Abhängigkeit vom Bruttogesamtvermögen der jeweiligen Gesellschaft zwischen 535 EUR und 32.100 EUR.

Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Aktien einzelner Aktionäre, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Aktien beim Ableben eines Aktionärs keine Erbschaftsteuer nach sich, sofern der Verstorbene keinen Wohnsitz in Luxemburg unterhielt.

Für Schenkungen oder Spenden der Aktien kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird. Die steuerlichen Folgen ändern für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Finanzberater hinzuziehen.

Bestimmte US-Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern – Foreign Account Tax Compliance

Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, haben feststehende Begriffe die Bedeutung, die ihnen im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) gegeben wurde.

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «FATCA» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-

US-Einheiten, die keine FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Verzichtserklärungen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des IGA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Regierung zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Aktionärs von FATCA ergeben, sind von diesem Aktionär zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate

rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können Informationen zu den Aktionären (auch Informationen, die vom Aktionär gemäß diesem Kapitel vorgelegt werden) beliebigen Personen gegenüber offenlegen, die diese verlangen bzw. benötigen, um sie einer Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstellen vorzulegen (auch die Vorlage in Rechtsgebieten, die keine strengen Datenschutzgesetze oder vergleichbare Rechtsvorschriften besitzen), damit die Gesellschaft anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen mit Regierungsstellen einhalten kann.

Alle Aktionäre verzichten hiermit auf alle Rechte, die sie unter Umständen gemäß einem geltenden Bankengeheimnis, Datenschutzgesetzen und vergleichbaren Rechtsvorschriften besitzen, die eine solche Offenlegung ansonsten verbieten würden; gleichzeitig gewährleisten alle Aktionäre, dass alle Personen, deren Informationen sie an die Verwaltungsgesellschaft bzw. «Designated Third Party» weiterleiten (bzw. weitergeleitet haben), hierüber aufgeklärt wurden und die Zustimmung erteilt haben, die gegebenenfalls erforderlich ist, um die Erfassung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel und diesem Abschnitt zu erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» können mit allen zuständigen Steuerbehörden Abkommen im Namen der Gesellschaft schließen (auch Abkommen, die gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen werden), insofern sie festlegen, dass eine solche Vereinbarung im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre liegt.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der FATCA Datenbearbeitung

Gemäß dem FATCA-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (d.h. der *Administration des Contributions Directes*, nachfolgend die „luxemburgische Steuerbehörde“) Informationen bezüglich gemäß FATCA-Gesetz meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft ist Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für FATCA-Zwecke.

Die Gesellschaft bearbeitet persönliche Daten betreffend der Aktionäre oder ihrer Beherrschenden Personen, um den Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem FATCA-Gesetz zu genügen. Diese persönlichen Daten beinhalten Namen, Geburtsdatum und -ort, Adresse, U.S.-Steuer-Identifikationsnummer, Land und Adresse des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Kontostand oder -wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden, Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der den Aktionär in Bezug auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben wurde, Daueraufträge für Überweisungen auf ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto sowie jedwede andere Information in Bezug auf die Aktionäre oder Beherrschenden Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes (die „FATCA Persönlichen Daten“).

Die FATCA Persönlichen Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder der Zentralen Verwaltungsstelle an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die FATCA Persönlichen Daten an den IRS unter Anwendung des FATCA-Gesetzes weitergeben.

Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse, von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen der luxemburgischen Steuerbehörde als Grundlage für die jährliche Offenlegung dienen.

Die FATCA Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, d.h. im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach dem FATCA-Gesetz die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die FATCA Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom FATCA-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- und Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem FATCA-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: Zurückbehaltung gemäß Paragraph 1471 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten, eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR) Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre und Beherrschende Personen sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des FATCA-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person hat das Recht, Einsicht in alle der luxemburgischen Steuerbehörde im Rahmen des FATCA-Gesetzes gemeldeten Daten zu nehmen und im Falle eines Fehlers deren Berichtigung schriftlich gegenüber der Zentralen Verwaltungsstelle zu verlangen.

Die FATCA Persönlichen Daten werden, vorbehaltlich geltender Mindestaufbewahrungsfristen und gesetzlich vorgeschriebener Beschränkungen, nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

Automatischer Informationsaustausch

Sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, haben feststehende Begriffe die Bedeutung, die ihnen im CRS -Gesetz gegeben wurde.

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD («multilaterales Abkommen») über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch aus. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der

DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob die Gesellschaft ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Aktionär der Gesellschaft die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Aktionärs, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Aktien deutlich zurückgehen.

Einem Aktionär, der den Aufforderungen der Gesellschaft zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen die Gesellschaft erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen.

Aktionäre sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der CRS Datenbearbeitung

Gemäß dem CRS-Gesetz sind luxemburgische Finanzinstitute („FI“) dazu verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde Informationen bezüglich meldepflichtiger Personen zur Verfügung zu stellen.

Als luxemburgisches Reporting FI ist die Gesellschaft Datenverantwortliche und verarbeitet persönliche Daten der Aktionäre und Beherrschenden Personen als meldepflichtige Personen für CRS-Zwecke.

In diesem Rahmen kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde Namen, Wohnsitz, TIN(s), Geburtsdatum und -ort, Adresse, Land des steuerlichen Wohnsitzes, Telefonnummer, Kontonummer (oder zweckmäßige Entsprechung), Daueraufträge für Überweisungen auf ein in einer ausländischen Jurisdiktion geführtes Konto, Kontostand oder -wert, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden, Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, Gesamtbruttobetrag, der dem Aktionär in Bezug auf das Konto gezahlt oder gutgeschrieben wurde, sowie jede andere von anwendbarem Recht geforderte Information über (i) jede meldepflichtige Person, die Kontoinhaber ist, (ii) und, im Falle eines Passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, über jede Beherrschende Person, die eine meldepflichtige Person ist (die „CRS Persönlichen Daten“).

Die CRS Persönlichen Daten hinsichtlich der Aktionäre und Beherrschenden Personen werden von dem Reporting FI an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelt. Die luxemburgische Steuerbehörde wird ihrerseits in eigener Verantwortung die CRS Persönlichen Daten an die zuständige Steuerbehörde einer oder mehrerer meldepflichtigen Jurisdiktion(en) übermitteln. Die Gesellschaft bearbeitet CRS Persönliche Daten betreffend der Aktionäre oder ihrer

Beherrschenden Personen ausschließlich zum Zweck der ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

Insbesondere werden die Aktionäre und Beherrschenden Personen informiert, dass gewisse von ihnen durchgeführte Tätigkeiten durch Abgabe von Erklärungen an sie berichtet werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde dienen werden.

Die CRS Persönlichen Daten können auch von Datenverarbeitern der Gesellschaft („Datenverarbeiter“) bearbeitet werden, d.h. im Zusammenhang mit der CRS Datenverarbeitung nach dem CRS-Gesetz die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär und jede Beherrschende Person der Gesellschaft die CRS Persönlichen Daten zukommen lässt, inklusive der Informationen hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Eigentümer eines jeden Aktionärs zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisdokumenten. Auf Anforderung der Gesellschaft muss jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person der Gesellschaft diese Informationen zukommen lassen. Nichterfüllung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums kann eine Meldung des Kontos an die luxemburgische Steuerbehörde auslösen.

Auch wenn die Gesellschaft versuchen wird, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, um jegliche vom CRS-Gesetz vorgesehenen Steuern oder Strafzahlungen zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft fähig sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn der Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafzahlung auferlegt wird, kann sich der Wert der Aktien erheblich vermindern.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person, der bzw. die einer Anforderung der Gesellschaft zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt, kann mit der Steuer- oder Strafzahlung, die der Gesellschaft gemäß dem CRS-Gesetz aufgrund des Unterlassens des jeweiligen Aktionärs bzw. der jeweiligen Beherrschenden Person, diese Informationen vorzulegen, auferlegt wurde, belastet werden (unter anderem: eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, jedoch nicht weniger als 1.500 EUR). Außerdem kann die Gesellschaft im alleinigen Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurückkaufen.

Aktionäre sollten ihren Steuerberater konsultieren oder anderweitig professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihr Investment einholen.

Jeder Aktionär oder jede Beherrschende Person hat das Recht, Einsicht in alle der luxemburgischen Steuerbehörde im Rahmen des CRS-Gesetzes gemeldeten Daten zu nehmen und im Falle eines Fehlers deren Berichtigung schriftlich gegenüber der Zentralen Verwaltungsstelle zu verlangen.

Die CRS Persönlichen Daten werden, vorbehaltlich geltender Mindestaufbewahrungsfristen und gesetzlich vorgeschriebener Beschränkungen, nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig gespeichert.

ii. Aufwendungen

Zusätzlich zu der beschriebenen Abonnementsteuer und soweit nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» vermerkt ist, trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der beschriebenen Abonnementsteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) die üblichen Courtage- und Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren in Zusammenhang mit dem Portefeuille für die Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- c) eine monatlich fällige Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse während des entsprechenden Monats. Die Zentrale Verwaltungsstelle, der/die Anlageverwalter und die Vertriebsstellen werden aus dieser Gebühr entschädigt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft auffordert die Zentrale

- d) Verwaltungsstelle, den/die Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstellen direkt zu entschädigen, so wird die Verwaltungsgebühr entsprechend reduziert. Die Verwaltungs- bzw. Anlageverwaltergebühr kann bei einzelnen Subfonds und Akteinklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Eingehende Angaben zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 21. «Subfonds»;
- e) eine Gebühr für die Zentrale Verwaltungsstelle als Domizilstelle der Gesellschaft;
- e) die Gebühren der Depotbank, die sich auf das durchschnittliche Gesamtnettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen, oder als Festbetrag bestimmt werden; die Gebühren der Depotbank dürfen den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, auch wenn in einigen Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Depotbankkorrespondenten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Gebühren der Depotbank sind in Kapitel 23. «Die Subfonds» zu finden;
- f) Kosten und Kommissionen für die Aufrechterhaltung der Notierungen der Aktien an den Notierungsbörsen sowie anfallende Lizenzgebühren an die Indexanbieter;
- g) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- h) Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften;
- i) alle anderen anfallenden Gebühren (einschließlich Registrierungskosten), die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen;
- j) Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- k) die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffende Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der Prospekte oder der wesentlichen Anlegerinformationen oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten von Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger in allen erforderlichen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorgenannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anleger, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Aktienvertrieb befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden;
- l) Gebühren und Auslagen, die den Mitglieder des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandates entstehen, einschließlich dokumentierter Reisekosten und Versicherungsbeiträgen.

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Subfonds sowie andere einmalig anfallende Kosten können über eine Periode von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten für die Auflegung neuer Subfonds oder Aktienklassen werden ebenfalls über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

Die Prüfung des Gesellschaftsvermögens obliegt:

Ernst & Young, Société Anonyme, Luxembourg.

12. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds (siehe Kapitel 23. «Subfonds») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien (Thesaurierung). Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Die Hauptversammlung der Aktionäre der einzelnen Subfonds entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Aktienklasse mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 21 «Subfonds»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum betreffenden Subfonds gehörigen Vermögenswerten ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausgewiesen und an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Im Falle einer Ausschüttung kann diese auf jährlicher Basis oder in den durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Abständen erfolgen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die auf jährlicher Basis erfolgenden Ausschüttungen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 4 «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

13. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23. «Subfonds» festgelegt ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Anleger beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1 250 000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit

der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Anleger zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Anleger dieser Subfonds ausgeschüttet.

Falls es das Anlegerinteresse verlangt, kann ein Subfonds aufgelöst bzw. die Aktien eines Subfonds zwangsweise zurückgenommen werden. Der entsprechende Entscheid erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates.

Des Weiteren kann die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds erfolgen:

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, wenn der betreffende Subfonds im Interesse der Anleger nicht mehr angemessen verwaltet werden kann oder
- aufgrund eines Beschlusses einer Versammlung der Anleger des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischer Gesetzgebung hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Versammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrates zur Auflösung eines Subfonds wird entsprechend den Angaben in Kapitel 15. «Informationen an die Anleger» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmepreise, die nicht an die Anleger verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender oder als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden.

Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung sein.

Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

14. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am letzten Freitag des Monats April um 11.15 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird im Jahr 2007 abgehalten.

Mitteilungen hinsichtlich der Hauptversammlungen werden in den in Kapitel 15. «Informationen an die Anleger» genannten Zeitungen veröffentlicht. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

15. Informationen an die Anleger

Nettoinventarwert

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien der jeweiligen Subfonds und Aktienklassen werden täglich in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung", Frankfurt am Main, auf Reuters-Monitor, Seite DBVWIN sowie ferner börsentäglich in der „Börsen-Zeitung“, Frankfurt am Main, veröffentlicht. Sie können auch in anderen von der Gesellschaft ausgewählten Zeitungen jener Länder veröffentlicht werden, in denen Aktien zum Verkauf angeboten werden.

Der Nettovermögenswert der jeweiligen Subfonds und Aktienklassen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sowie an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der deutschen Informationsstelle nachgefragt werden.

Mitteilungen an die Aktionäre

Andere Informationen für die Anleger, werden, sofern erforderlich, im RESA und im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht. Sie können auch in anderen von der Gesellschaft ausgewählten Publikationsorganen in jenen Ländern veröffentlicht werden, in denen Aktien angeboten werden.

Berichte an die Anleger

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anlegern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

16. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat MultiConcept Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 17. «Anlageverwalter» und 23. «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter übernommen. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wurde die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. bestellt. Für den Vertrieb der Aktien der Gesellschaft sind die in Kapitel 21. «Hauptbeteiligte» bezeichneten Vertriebsstellen zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit am 26. Januar 2004 in Luxemburg gegründet und untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Die Gründungssatzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations am 14. Februar 2004 veröffentlicht. Die letzte Änderung dieser Satzung wurde am 12. März 2014 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wird jeweils in ihrer konsolidierten, rechtlich verbindlichen Fassung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 98 834 im Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen dreihundertsechsdreißigtausend hundertfünfzigtausend (3.336.125.000 CHF) Schweizerfranken.

Der Verwaltungsrat setzt sich zurzeit aus den in Kapitel 21. «Hauptbeteiligte» aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet außer der Gesellschaft noch weitere OGA.

17. Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Gemäß dem Vermögensverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, im Tagesgeschäft und unter der Aufsicht und endgültigen Verantwortung des Verwaltungsrats Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und die Portefeuilles der entsprechenden Subfonds zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann nach dem zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag einen oder mehrere Unteranlageverwalter für jeden Subfonds zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portefeuilles ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den folgenden Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Pflichten ernannt:

Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

für die Subfonds:

- DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®], und
- DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM.

18. Depotbank

Gemäß einer Vereinbarung über Depot- und Zahlstellendienste (der «Depotbankvertrag») wurde Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank der Gesellschaft ernannt (die «Depotbank»). Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts, die auf unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken

anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterdepotbanken und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung einer Unterdepotbank und/oder eines anderen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung jeder Unterdepotbank und/oder jedes sonstigen Delegierten, an die/den sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterdepotbank und/oder des sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihr/ihm übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterdepotbank bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterdepotbank aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterdepotbanken grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterdepotbank zugestimmt. Sofern die Unterdepotbanken entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterdepotbanken verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterdepotbank für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Als Teil dieser sorgfältigen Überprüfung im Vorfeld der Ernennung einer Unterdepotbank beinhaltet diese Prüfung die Identifizierung von gesellschaftlichen Verbindungen zwischen der Depotbank, der Unterdepotbank, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenskonflikt zwischen den Unterdepotbanken und einer der zuvor genannten Parteien identifiziert, wird die Depotbank, abhängig von dem potentiellen Risiko, welches aus dem Interessenskonflikt erwächst, entweder entscheiden, diese Unterdepotbank nicht zu bestellen oder sie nicht für den Zweck des Verwahrens von Finanzinstrumenten der Gesellschaft zu nutzen, oder Änderungen verlangen, welche die potentiellen Risiken auf angemessene Art und Weise mindern und wird diese Interessenskonflikte den Aktionären der Gesellschaft mitteilen. Eine solche Analyse wird anschließend bei allen relevanten Unterdepotbanken regelmäßig im Rahmen der andauernden Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus überprüft die Depotbank durch ein spezielles Komitee jede neue Fallgestaltung, in der möglicherweise Interessenskonflikte zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter durch die Übertragung der Verwahrungsaufgaben entstehen könnten. Die Depotbank hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und aus der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterdepotbanken ergeben könnten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterdepotbank ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet hierdurch möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterdepotbanken und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Übertragung an eine Unterdepotbank unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr und/oder einer Unterdepotbank verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Depotbank haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Depotbank gemäß anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag, eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder einer Kündigung durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch eine andere Depotbank ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft eine solche andere Depotbank nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine andere Depotbank ernannt wurde.

19. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde von der Verwaltungsgesellschaft mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Aktien, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist ermächtigt unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

20. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank und bestimmte Vertriebsstellen sind Teil der Credit Suisse Group AG („Verbundene Person“).

Die Verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment-Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle

für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen zur Verbundenen Person gehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Einheiten der Verbundenen Person agieren als Gegenpartei für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die Verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft investiert hat. Die Verbundene Person kann einen relativ großen Teil der Anteile der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren der Verbundenen Person können Anteile an der Gesellschaft halten. Mitarbeiter der Verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikte gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit wird die Verwaltungsgesellschaft und die Verbundene Person gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Verbundenen Person und der Gesellschaft bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die Verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zwischen Einheiten der Verbundenen Person,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für die Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach der Beachtung der gebührenden Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären in geeigneter Weise mitgeteilt (z.B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Aktionäre sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Eine Beschreibung des Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden ist kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über spezifische Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind, um im besten Interesse der Subfonds und der Aktionäre zu handeln, und mögliche Interessenkonflikte mit anderen

Fonds, Subfonds und Anlegern zu vermeiden. Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Namen des Subfonds alle Stimmrechte auszuüben, die mit den in den Subfonds enthaltenen Instrumenten verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner ihre Rechte zur Ausübung solcher Stimmrechte im Namen der Subfonds an den Anlageverwalter des betreffenden Subfonds übertragen, wenn der Anlageverwalter über Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte verfügt, um im Interesse des Subfonds und der Aktionäre zu handeln, um mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf andere Fonds, Subfonds und Anleger zu vermeiden sowie die Stimmrechte im Interesse des betreffenden Subfonds und der Aktionäre ausübt.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung sind kostenfrei auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Investorenrechte

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Konto im Aktionärsregister genannt wird, welches von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft und der Anleger gehalten wird. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Standard-Vergütungspolitik der Gruppe umgesetzt und einen lokalen Anhang veröffentlicht, der einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und dieses fördert und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung ermutigt noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, den Subfonds, welche sie verwaltet und ihren Aktionären, stehen sollte und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, wie die Berücksichtigung der den Anlegern empfohlenen Haltedauer bei der Bewertung der Leistung.

Alle Mitarbeiter der Credit Suisse Group unterliegen der Vergütungspolitik der Gruppe, deren Ziele unter anderem darin bestehen:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern, das herausragende Leistungen sowohl kurzfristig als auch langfristig belohnt und das den Werten unseres Unternehmens entspricht;

(b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden im Tagesgeschäft berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt und

(c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern und die Compliance- und Kontrollkultur der Gruppe zu stärken.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group sind unter <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich der zukünftigen Anleger) und anderer natürlicher Personen ein, deren persönliche Informationen im Zusammenhang mit der Anlage der Anleger in die Gesellschaft zur Kenntnis der Gesellschaft gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU und aller anwendbaren Durchführungsvorschriften (zusammen das „Datenschutzrecht“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch sie bei Anlagen in die Gesellschaft sicherzustellen. Dies beinhaltet die Tätigkeiten (nicht abschließend) in Bezug auf: Information der Anleger über die Verarbeitung personenbezogener Daten und gegebenenfalls Zustimmungserfordernisse und -verfahren, Verfahren zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern und Dritten, Vereinbarungen wegen Datenübermittlungen ins Ausland und der Aufbewahrung von Daten sowie Richtlinien und Verfahren zur Berichterstattung. Der Begriff „personenbezogene Daten“ soll entsprechend dem Datenschutzrecht verstanden werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen, wie zum Beispiel der Name und die Adresse des Anlegers, die Anlagesumme, gegebenenfalls die Namen der einzelnen Vertreter des Anlegers und der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Bankverbindung des Anlegers.

Im Falle der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, soweit der Anleger eine juristische Person ist, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der einzelnen Vertreter des Anlegers und/oder der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer Datenschutzmitteilung informiert, die in dem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsschein enthalten ist. Diese Datenschutzmitteilung informiert die Anleger detaillierter über die Datenverarbeitungsvorgänge durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre beauftragten Dienstleister.

21. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

DBV-Win Fund
Société d'Investissement à Capital Variable,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Melanie Bergmann
SK ServiceKonzept, GmbH Göttingen, Deutschland

Mirko Dietz
Direktor, InTabulis SCSp, Luxemburg

Volker Britt
Geschäftsführer, SK ServiceKonzept GmbH, Göttingen, Deutschland

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young, Société Anonyme
35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Patrick Tschumper
Managing Director, Credit Suisse Funds AG, Zürich
- Ilias Georgopoulos
Managing Director, CEO, MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Schmuckli
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Schweiz
- Richard Browne
Head of Private Equity und Real Estate Fund Services, Credit Suisse Fund Services (Luxemburg) S.A., Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, société coopérative,
39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Anlageverwalter

Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG
Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich
Schweiz

Vertriebsstelle

SK ServiceKonzept GmbH
Herzberger Landstraße 25, 37085 Göttingen
Deutschland

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12,
D-60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Etwaige Korrespondenz mit der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist an die Abteilung TSS/Global Equity Services, Post IPO Services zu richten.

22. Vertrieb

Vertrieb der Aktien in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien können an die deutsche Zahlstelle gerichtet werden.

Sämtliche für die Anleger bestimmten Zahlungen (inklusive der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen sowie sonstigen Zahlungen) können auf Anfrage über die deutsche Zahlstelle bezogen werden oder sind bei der deutschen Zahlstelle in bar erhältlich.

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die deutsche Zahlstelle ist zugleich Informationsstelle der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“). Etwaige Korrespondenz mit der deutschen Zahl- und Informationsstelle ist an die Deutsche Bank AG, Abteilung TSS/Global Equity Services, Post IPO Services zu richten.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte – die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und

Umtauschpreise sind bei den deutschen Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus liegt bei der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht vor.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger, die auch bei der deutschen Informationsstelle erhältlich sind, sowie die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen mindestens im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Publikationsorganen platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger in den folgenden Fällen auch über dauerhafte Datenmedien unterrichtet: Aussetzung der Rücknahme von Aktien, Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds, Änderungen der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen, die Verschmelzung eines Subfonds oder die mögliche Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt werden wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

23. Subfonds

DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®]**Anlageziele**

Das Anlageziel des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] (nachfolgend bezeichnet als *EURO STOXX 50*) ist es, den Basisindex EURO STOXX 50[®] ¹ nachzubilden und die Renditedifferenzen zum EURO STOXX 50 zu minimieren. Der Preis des EURO STOXX 50 wird laufend berechnet und in der Finanzpresse veröffentlicht (Bloomberg-Code zum Datum des Verkaufsprospektes: SX5T). Zusätzliche Informationen betreffend des EURO STOXX 50, einschließlich Informationen der zugrundeliegenden Komponenten des EURO STOXX 50, sind im Internet unter http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=sx5e verfügbar.

Anlagepolitik

Der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] investiert in Aktien und Aktienzertifikate, die zum als Referenzindex gewählten Index EURO STOXX 50[®] gehören.

Der Tracking Error misst die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] und der Rendite des EURO STOXX 50. Unter normalen Marktbedingungen wird damit gerechnet, dass der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] die Wertentwicklung des EURO STOXX 50 mit einem Tracking Error von bis zu 1 % verfolgt. Faktoren, die die Fähigkeit des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®], die Wertentwicklung des EURO STOXX 50 zu verfolgen, beeinflussen können, sind u.a.: Transaktionskosten, kleine illiquiden Komponenten, Wiederanlage der Dividenden.

Flüssige Mittel

Der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Flüssige Mittel dürfen zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, 40% des Nettovermögens eines Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] nicht übersteigen.

Verwendung von Derivaten

Zusätzlich zu den direkten Anlageformen kann der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles Options- und Termingeschäfte abschließen sowie in Optionsscheine (Warrants) investieren. Unter keinen Umständen darf der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] bei diesen Transaktionen von ihren in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen. Die Gesellschaft wird grundsätzlich derivative Instrumente verwenden, um für flüssige Mittel und kurzfristige Schuldverschreibungen, welche gegebenenfalls im Portefeuille des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] gehalten werden, eine Ausrichtung auf den Referenzindex zu erreichen.

¹ Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Gesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50[®] und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®].

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®].
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®].
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] oder des Inhabers der DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50[®] Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®].**Insbesondere,**

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®], dem Inhaber von DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] und den EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;
 - Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;
 - STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;
 - STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.
- Der Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der DBV-Win Fund EURO STOXX 50[®] oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

² Der vom Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden („Referenzwertverordnung“) verwendete EURO STOXX 50, wird von STOXX AG (gehört zu Deutsche Börse Group) als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie in Artikel 28 (2) der Referenzwertverordnung vorgeschrieben, einen schriftlichen Plan über die Maßnahmen aufgestellt, die sie in Bezug auf den Subfonds für den Fall ergreift, dass sich der vom Subfonds verwendete EURO STOXX 50 Index im Sinne der Referenzwertverordnung wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der "Notfallplan"). In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Anleger können den Notfallplan auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft einsehen

Dem Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50® ist es ferner gestattet, in Einklang mit den Bestimmungen in Kapitel 6. („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps sowie Derivate“) Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50® ist für Anleger mit einer langfristigen Ausrichtung bestimmt, da die Anlagepolitik des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50® hauptsächlich durch strukturelle und langfristige Kriterien bestimmt wird.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50® ist der Euro.

Aktienklassen

Der Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50® emittiert zurzeit nur Aktien der Aktienklasse "T" (thesaurierend).

Zeichnung von Aktien

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 4. („Beteiligung am DBV-Win Fund“), Abschnitt ii. („Zeichnung von Aktien“) ist der Ausgabepreis der gezeichneten Aktien innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag, an dem der Ausgabepreis ermittelt wurde, zu zahlen.

Rücknahme von Aktien

Abweichend von den Bestimmungen in Kapitel 4. („Beteiligung am DBV-Win Fund“), Abschnitt iii. („Rücknahme von Aktien“) ist der Rücknahmepreis innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wurde, zu zahlen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 1,10% pro Jahr, berechnet auf dem durchschnittlichen täglichen Nettovermögen des Portefeuilles des Subfonds DBV-Win Fund EURO STOXX 50®.

Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine jährliche Depotbankgebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,04 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) beläuft.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Subfonds kann einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren können stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein als andere.

DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM

Anlageziele

Das Anlageziel des Subfonds DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM (nachfolgend bezeichnet als *DOW JONES Industrial Average*) ist es, den renommierten US-Basisindex Dow Jones Industrial AverageSM³⁴ nachzubilden und die Renditedifferenzen zum DOW JONES Industrial Average zu minimieren. Der Preis des DOW JONES Industrial Average wird laufend berechnet und in der Finanzpresse veröffentlicht (Bloomberg-Code zum Datum des Verkaufsprospektes: DJITR). Zusätzliche Informationen betreffend des DOW JONES Industrial Average, einschließlich Informationen der zugrundeliegenden Komponenten des DOW JONES Industrial Average, sind im Internet unter <https://www.djindexes.com/> verfügbar.

Anlagepolitik

Der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM investiert in Aktien und Aktienzertifikate, die zum als Referenzindex gewählten Index Dow Jones Industrial AverageSM gehören.

Der Tracking Error misst die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM und der Rendite des DOW JONES Industrial Average. Unter normalen Marktbedingungen wird damit gerechnet, dass der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM die Wertentwicklung des DOW JONES Industrial Average mit einem Tracking Error von bis zu 1 % verfolgt. Faktoren, die die Fähigkeit des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM, die Wertentwicklung des DOW JONES Industrial Average zu verfolgen, beeinflussen können, sind u.a.: Transaktionskosten, kleine illiquiden Komponenten, Wiederanlage der Dividenden. **Flüssige Mittel**

Der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM kann daneben akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Flüssigen Mittel dürfen zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge im Sinne der europäischen Richtlinie 2003/48/EG erzielen, 40% des Nettovermögens eines Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM nicht übersteigen.

Verwendung von Derivaten

Zusätzlich zu den direkten Anlageformen kann der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebegrenzungen sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles Options- und Termingeschäfte abschließen sowie in Optionsscheine (Warrants) investieren. Unter keinen Umständen darf der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM bei diesen Transaktionen von ihren in diesem Prospekt beschriebenen Anlagegrundsätzen abweichen. Die Gesellschaft wird grundsätzlich derivative Instrumente verwenden, um für flüssige Mittel und kurzfristige Schuldverschreibungen, welche gegebenenfalls im Portefeuille des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM gehalten werden, eine Ausrichtung auf den Referenzindex zu erreichen.

Dem Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM ist es ferner gestattet, in Einklang mit dem Bestimmungen in Kapitel 6. („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamrendite-Swaps sowie Derivate“) Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen.

³ «Dow Jones», «Dow Jones Industrial AverageSM», sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. Dow Jones steht, abgesehen von der Lizenzierung des «Dow Jones Industrial AverageSM» und ihrer Dienstleistungsmarken für die Benutzung in Verbindung mit dem DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM, in keiner Beziehung zu der Gesellschaft.

In keinem Fall:

- sponsert, unterstützt, verkauft oder fördert Dow Jones den DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM.
- empfiehlt Dow Jones irgendjemandem, in den DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM oder irgendwelche anderen Wertpapiere zu investieren.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die zeitliche Abstimmung, die Menge oder die Preisstruktur des DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM, und fällt auch diesbezüglich keine Entscheidungen.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing des DBV-Win Fund Dow JonesSM Industrial Average.
- berücksichtigt Dow Jones bei der Bestimmung, der Zusammenstellung oder der Errechnung des «Dow Jones Industrial AverageSM» die Bedürfnisse des DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM oder der Eigentümer des DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM, und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Dow Jones übernimmt keine Haftung in Verbindung mit dem DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM. Im Einzelnen:

- gibt Dow Jones weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen und lehnt jede Gewährleistung hinsichtlich Folgendem ab:
 - den von dem DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM, dem Eigentümer des DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM oder irgendeiner anderen Person zu erzielenden Ergebnissen in Verbindung mit dem Gebrauch des «Dow Jones Industrial AverageSM» und der im «Dow Jones Industrial AverageSM» enthaltenen Daten;
 - der Genauigkeit oder Vollständigkeit des «Dow Jones Industrial AverageSM» und seiner Daten;
 - der Tauglichkeit und Eignung des «Dow Jones Industrial AverageSM» und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder Einsatz;
- Dow Jones übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in dem «Dow Jones Industrial AverageSM» oder seinen Daten;
- Dow Jones haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder für den Ersatz für mittelbaren, konkreten oder Folgeschaden oder für verschärften Schadenersatz oder Verluste, selbst wenn Dow Jones weiß, dass sie auftreten können.

Der Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft und Dow Jones wurde nur zu ihren Gunsten geschlossen, nicht zugunsten der Eigentümer des DBV-Win Fund Dow Jones Industrial AverageSM oder irgendwelcher anderen Dritten.

⁴ Der vom Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden („Referenzwertverordnung“) verwendete Dow Jones Industrial AverageSM, wird von der Dow Jones & Company als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, wie in Artikel 28 (2) der Referenzwertverordnung vorgeschrieben, einen schriftlichen Plan über die Maßnahmen aufgestellt, die sie in Bezug auf den Subfonds für den Fall ergreift, dass sich der vom Subfonds verwendete Dow Jones Industrial AverageSM Index im Sinne der Referenzwertverordnung wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“). In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Anleger können den Notfallplan auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft einsehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM ist für Anleger mit einer langfristigen Ausrichtung bestimmt, da die Anlagepolitik des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM hauptsächlich durch strukturelle und langfristige Kriterien bestimmt wird.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM ist der US-Dollar.

Aktienklassen

Der Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM emittiert zurzeit nur Aktien der Aktienklasse "T" (thesaurierend).

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt 1,10% pro Jahr, berechnet auf dem durchschnittlichen täglichen Nettovermögen des Portefeuilles des Subfonds DBV-Win Fund DOW JONES Industrial AverageSM.

Depotbankgebühr

Die Depotbank ist berechtigt, eine jährliche Depotbankgebühr für ihre Dienstleistungen zu erheben, die monatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der jeweiligen Aktienklasse berechnet wird und sich auf bis zu 0,04 % p.a. (zuzüglich etwaig anfallender Steuern) beläuft.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Subfonds kann einigen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind. Insbesondere einige Unternehmen, Märkte und Sektoren können stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein als andere.